

# Legende

ZEICHENERKLÄRUNG (S. AUCH PLAN-Z-V 81):

(A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

■ ■ ■ ■ ■ GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS

—●—●—●—●— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

I+D 2 VOLLGESCHOSSE, DAVON 1 IM DACHGESCHOSS

I $\frac{1}{2}$ +D AUF DEN BÖSCHUNGSKANTEN: ZUSÄTZLICH EIN HALBES VOLLGESCHOSS

GFZ 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL: MAXIMAL 0,4

35-50° SD VORGESCHRIEBENE DACHNEIGUNG, SATTELDACH

△ E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

△ K NUR KETTENHÄUSER ZULÄSSIG (GESCHLOSSENE HAUSGRUPPEN: WOHNH. - NEBENGEBAUDE - WOHNH. USW.)

■ ■ ■ ■ ■ ÖFFENTL. STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

■ ■ ■ ■ ■ STRASSE  
PKW-STELLPLÄTZE (ÖFFENTLICH)  
GEHSTEG

— — — — — BAUGRENZE

	BAUGRENZE	
	VORGESCHRIEBENE FÜRSTRICHTUNG bzw HAUPTEFÜRSTR.	
	EINFAHRT	
5 ST	5 PKW-STELLPLÄTZE (PRIVAT)	
GA	GARAGEN	
	FLÄCHE FÜR ELT-VERSORGUNG: TRAFI-STATION	§ 9 ABS. 1 NR. 13/3 BBaug
	BÄUME, DIE ZU ERHALTEN SIND, NACH § 9 ABS 1/25 BBaug	
	STRÄUCHER, BAUMGRUPPEN, DIE ZU ERHALTEN SIND	——    ——
	BAUMPFLANZUNG ZWINGEND	——   ——
	STRÄUCHER PFLANZUNG ZWINGEND	——    ——
	GRÜNFLÄCHE, PARKANLAGE	
	BAUMPFLANZUNG EMPFEHLUNG	

Ⓑ FÜR DIE HINWEISE:

	GRUNDSTÜCKSGRENZEN (BESTEHEND)
	VORGESCHLAGENE (NEUE) GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	VORHANDENE GEBÄUDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN   GEHÖREN NOCH FOL—  
GENDE UNTERLAGEN:

- SATZUNG — TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN
- BEBAUUNGSVORSCHLAG M 1:1.000
- GRÜNPLAN DES LANDSCHAFTSARCHitekten REMBOLD AUS  
NABBURG M 1:1.000

---

H. BACKER

F.S. MEYER

ARCHITEKTEN

ERLANGEN

*W. Meyer*

---

VERFAHRENSHINWEISE :

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES EINSCHL. SATZUNG UND BEGRÜNDUNG WURDE VOM STADTRAT DER STADT EBERMANNSTADT MIT BESCHLUSS VOM 21. 11. 1983 GEBILLIGT

EBERMANNSTADT, DEN 15. 05. 1985

Siegel

gez. Bgm. Theiler

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES EINSCHL. DER UNTEN GENANNTEN UNTERLAGEN WURDE VOM 12. 3. 1984 BIS 13. 4. 1984 IM RATHAUS ZI 5 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT MIT DEM HINWEIS, DASS JEDERMANN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST DIE UNTERLAGEN EINSEHEN UND BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORBRINGEN KANN.

EBERMANNSTADT, DEN 15. 05. 1985

Siegel

gez. Theiler, Bgm.

Siegel

gez. Theiler, Bgm.

DER STADTRAT DER STADT EBERMANNSTADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 1. 10. 1984 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG AUFGESTELLT.

EBERMANNSTADT, DEN 15. 05. 1985

Siegel

gez. Theiler, Bgm.

DAS LANDRATSAMT FORCHHEIM HAT MIT SCHREIBEN VOM 19. 9. 1985 Bbl. 4-6/10-85 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 11 BBAUG GENEHMIGT

Forchheim  
~~EBERMANNSTADT~~, DEN 19. 9. 1985

Siegel

gez. Hofmann, RD

DIE GENEHMIGUNG WURDE AM 02. 10. 1985 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT MIT DEM HINWEIS, DASS DIESE BEBAUUNGSPLAN IM RATHAUS ZI 5 ÖFFENTLICH AUSLIEGT. MIT DEM TAG DER BEKANNTMACHUNG AM 02. 10. 1985 WURDE DIESE BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

EBERMANNSTADT, DEN 04. 10. 1985

Siegel

gez. Theiler, Bgm.